

## Konzept „Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen (UMA) im Asylbereich“

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Auftrag der UMA Betreuung (Auftrag gemäss Leistungsvereinbarung zwischen dem DFS und der Peregrina-Stiftung vom 01.01.2022).....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen .....</b>	<b>3</b>
3.1.	Gesetzliche Vertretung (Zentrale UMA-Beistandschaft).....	3
3.2.	Vermittlung rechtlicher Aspekte .....	4
<b>4.</b>	<b>Zielgruppe .....</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Ziele .....</b>	<b>6</b>
<b>6.</b>	<b>Unterbringung .....</b>	<b>7</b>
6.1.	Bezugspersonensystem .....	7
6.2.	Unterbringungsformen.....	7
6.2.1.	UMA-Wohngruppe: Wohngruppen mit ca. 15 Plätzen für neueintretende 13- bis 16-jährige UMA .....	7
6.2.2.	UMA-Wohngruppe-light: Wohngruppen mit 12 – 18 Plätzen für 16- bis 18-jährige UMA, die aus der oben beschriebenen Eintrittsgruppe übertreten können .....	8
6.2.3.	Erwachsenenunterkunft: Unterbringung im Durchgangsheim mit zusätzlichen Betreuungsressourcen für 17- bis 18-jährige UMA .....	8
6.2.4.	Externe Unterbringung.....	9
6.2.5.	Vorgehen bei schwerwiegenden Regelverstössen.....	9
<b>7.</b>	<b>Mobilität .....</b>	<b>10</b>
<b>8.</b>	<b>Immobilien und Infrastruktur.....</b>	<b>11</b>
<b>9.</b>	<b>Sozialpädagogische Betreuung und psychosoziale Unterstützung.....</b>	<b>12</b>
9.1.	Grundhaltung .....	12
9.2.	Tagesstruktur (Beschäftigungsprogramm / Freizeitaktivitäten / Vereine) .....	13
9.3.	Gesundheitliche Aspekte.....	14
9.3.1.	Gesundheitliche Krisenintervention .....	15
9.3.2.	Psychosoziale Kriseninterventionen.....	15

<b>10. Sprachliche und berufliche Integration .....</b>	<b>17</b>
10.1. Fachstelle Integration .....	17
10.2. Bildungsangebote.....	17
<b>11. Austritt.....</b>	<b>19</b>
11.1. Personen mit B-Bewilligung/VA-FL/F-Ausweis .....	19
11.2. Personen mit F-Ausweis/VA-7/VA+7 .....	19
11.3. Untertauchen.....	19
<b>12. Qualifikation Mitarbeitende .....</b>	<b>20</b>
12.1. Aufsichtspersonen aus dem Asylbereich (Peers/Göttis) .....	20
<b>13. Netzwerkarbeit und Kooperation .....</b>	<b>22</b>
<b>14. Umgang mit asylspezifischen Herausforderungen von Über- oder Unterbelegungen.....</b>	<b>23</b>

## 1. Ausgangslage

Der Bund erteilte 1985 den Kantonen den Auftrag, Strukturen zur Unterbringung von Asylsuchenden zu errichten. Zu diesem Zweck wurde im Kanton Thurgau die Peregrina-Stiftung gegründet. Diese führt seit 1986 im Auftrag des Kantons die Durchgangsheime und seit 2004 die Nothilfeunterkünfte. Der grosse Anstieg von unbegleiteten minderjährigen Personen des Asylbereiches (UMA) in der Schweiz Ende 2014 stellte den Asylbereich im Kanton Thurgau vor neue Herausforderungen.

Im Sinne einer gelingenden Integration der Jugendlichen in Berufsleben und Gesellschaft erliess der Kanton Thurgau im März 2016 das Konzept "Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen (UMA) des Asylbereichs und gründete mit Regierungsratsbeschluss (RRB Nr. 428 vom 9. Mai 2016) eine zentrale Beistandschaft für UMA.

Anhand dieser beiden Konzepte wurden UMA beim Eintritt in den Kanton Thurgau verbeiständet und in der Peregrina-Stiftung untergebracht und betreut.

Im Herbst 2023 beauftragte der Stiftungsrat der Peregrina-Stiftung die Geschäftsleitung, das Konzept "Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen des Asylbereichs" zu überarbeiten.

Im vorliegenden UMA-Betreuungskonzept werden die Grundsätze der Unterbringung und Betreuung der UMA durch die Peregrina-Stiftung im Kanton Thurgau beschrieben. Das Konzept dient der Konkretisierung des entsprechenden Auftrags gemäss der Leistungsvereinbarung vom 1. Januar 2022 zwischen dem Departement für Finanzen und Soziales (DFS) und der Peregrina-Stiftung. In einem UMA-Handbuch werden die internen Ausführungsbestimmungen ausformuliert.

Die Finanzierung der Unterbringung und Betreuung der UMA erfolgt durch das SOA, welches die Arbeit der Peregrina-Stiftung vergütet. Die Vergütung ist in der Ausführungsbestimmung zur Leistungsvereinbarung geregelt.

## **2. Auftrag der UMA Betreuung (Auftrag gemäss Leistungsvereinbarung zwischen dem DFS und der Peregrina-Stiftung vom 01.01.2022)**

- Statusunabhängige Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von UMA bis zu deren Volljährigkeit
- Sicherstellung der ärztlichen Grundversorgung inkl. Krankenkassenversicherung
- Erstintegration im Durchgangsheim: Deutschunterricht und Informationsveranstaltungen (Integrationslektionen)
- Nachhilfe, Aufgabenhilfe und Spielnachmittage für Schüler der öffentlichen Schule und der kantonalen Integrationskurse
- Durchführung von Beschäftigungsprogrammen
- Einschulung in die öffentlichen Schulen
- Konfliktmanagement: Interventionen und Bewältigen von Konflikten

### 3. Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen

Die Bezeichnung der Zielgruppe ist entweder UMA (Unbegleitete Minderjährige aus dem Asylbereich) oder mit internationaler Bezeichnung MNA (mineurs non accompagnés). Im Kanton Thurgau wird die Bezeichnung UMA verwendet.

Die Betreuung von UMA in der Peregrina-Stiftung ist auf diverse, nachfolgend nicht umfassend aufgelistete, internationale, nationale und kantonale rechtliche Grundlagen und Empfehlungen gestützt.

- UNO-Kinderrechtskonvention, über die Rechte des Kindes, (KRK, SR 0.107) wurde von der Schweiz am 26. März 1997 ratifiziert. Die 54 Artikel dieser internationalen Konvention garantiert allen Kindern umfassende Rechte und Schutz.
- Bundesverfassung (BV, SR 101)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)
- Asylgesetz (AsylG, SR 142.31)
- Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311)
- Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2, SR 142.312)
- Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK zu den unbegleiteten Minderjährigen aus dem Asylbereich
- Weisungen des Regierungsrates zum Richtraumprogramm für Unterkünfte des Asylwesens

#### 3.1. Gesetzliche Vertretung (Zentrale UMA-Beistandschaft)

Die Beistandschaft für UMA ist ein Mandat gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB. Die örtlich zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ernennt eine Beistandsperson, wenn die Eltern am Handeln verhindert sind und demzufolge die elterliche Sorge nicht wahrnehmen können.

In seltenen Fällen, wenn ein UMA nicht unter elterlicher Sorge steht, kann die KESB eine Vormundschaft gemäss Art. 327a ZGB errichten und einen Vormund ernennen. Dies ist der Fall, wenn beide Elternteile verstorben sind oder ihnen die elterliche Sorge entzogen worden ist.

Im Kanton Thurgau werden diese Mandate durch die zentrale UMA-Beistandschaft (ZUMAB) ausgeführt. Die UMA werden durch die Beistandspersonen als Repräsentation der abwesenden Eltern in allen Belangen gegenüber Dritten vertreten.

Die Rahmenbedingungen bezüglich der Beistandspersonen werden im Konzept über die Zentrale Beistandschaft für unbegleitete Minderjährige aus dem Asylbereich definiert.

Die Betreuenden melden ihre Einschätzung bei Bedarf bzgl. Weiterführen der Beistandschaft über den 18. Geburtstag frühzeitig der zuständigen Beistandsperson, damit ein möglicher Prozess abgeklärt und eingeleitet werden kann.

Sollte sich dieser Bedarf auch bei neueintretenden fast 18-jährigen UMA, die nicht verbeiständet sind, ergeben, wird sich das Betreuungsteam der Peregrina-Stiftung direkt an die KESB wenden und Antrag auf Prüfung einer Erwachsenenschutzmassnahme stellen.

Die Beistandspersonen tauschen sich regelmässig mit den Betreuungspersonen aus. Die Betreuungspersonen informieren die Beistandspersonen bei Auffälligkeiten, welche die schulische/berufliche/persönliche Entwicklung gefährden oder bei Anpassungsproblemen in der Unterkunft.

### **3.2. Vermittlung rechtlicher Aspekte**

UMA erhalten umfassende Aufklärung über ihre Rechte und Pflichten in der Schweiz. Dies geschieht im Rahmen regelmässiger Integrationslektionen, die als unterstützende Massnahme dienen. In diesen Lektionen werden spezifische Themen behandelt, die darauf abzielen, die Integration der UMA in die Gesellschaft zu fördern.

#### 4. Zielgruppe

UMA sind Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die bei der Einreise in die Schweiz von ihren Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten getrennt sind. In diesem Dokument werden alle unbegleiteten Minderjährigen aus dem Asylbereich adressiert, welche in der Schweiz ein Asylverfahren durchlaufen oder durchlaufen haben und durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) dem Kanton Thurgau zugewiesen werden. Die UMA haben folgende Status in der Schweiz:

- UMA im hängigen Asylverfahren (N-Ausweis)
- UMA, die eine vorläufige Aufnahme ohne Flüchtlingsstatus erhalten haben (F-Ausweis / VA-7 und VA+7)
- UMA, deren Asylgesuch gutgeheissen worden ist (anerkannte Flüchtlinge, FL, B-Bewilligung) oder die eine vorläufige Aufnahme als Flüchtlinge (vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, VA-FL, F-Ausweis) erhalten haben
- UMA, deren Asylgesuch abgelehnt wurde und dadurch ausreisepflichtig werden (ohne Aufenthaltsbewilligung)
- UMA, deren Asylgesuch abgeschrieben wurde und daher dem AIG unterstellt sind

Besonderheit 1: Eine sehr geringe Anzahl von UMA sind nicht an einer Unterbringung in einer kantonalen Unterkunft interessiert. Ihre Lebensgestaltung orientiert sich eher an einer gewollten Obdachlosigkeit. Trotzdem kann es vorkommen, dass sie, ohne Absicht auf die Durchlaufung eines Asylverfahrens, für einige Zeit, in der Regel Tage bis wenige Wochen, in einer Unterkunft der Peregrina-Stiftung wohnen. Diese UMA werden jeweils in Absprache mit der KESB oder der Beistandsperson besonders behandelt.

Besonderheit 2: Für UMA, die in einem Jugendstrafverfahren involviert sind, ändert sich nichts an ihrem Status und sie werden entsprechend diesem Konzept betreut.

## 5. Ziele

Das Hauptziel ist, dass die UMA mit dem Erreichen der Volljährigkeit in der Lage sind, ein selbstverantwortliches Leben zu führen, sich in einem Ausbildungsprozess oder deren Vorbereitung befinden und gemäss Ziel der Integrationsagenda Schweiz ein frei von staatlicher Unterstützung und unabhängiges Leben in der Schweiz führen können.

Ein weiteres Ziel ist es, dass die zugewiesenen UMA strukturelle und emotionale Sicherheit und Stabilität erleben und sie dabei ihre persönliche Entwicklung selbstverantwortlich in ihre eigenen Hände nehmen.

Darüber hinaus sind kurz- und mittelfristig folgende Ziel prioritär:

Die UMA setzen sich mit den alltäglichen Rechten und Pflichten in der Schweiz auseinander und nehmen diese wahr.

Die UMA haben sich soziale, schulische und lebenspraktische Kompetenzen angeeignet, um eine adäquate Berufsausbildung beginnen zu können.

Die UMA sind in ihrer eigenen Identität gestärkt, um sich aktiv und kooperativ in die hiesige Gesellschaft zu integrieren und einen regelmässigen Kontakt mit der Bevölkerung zu unterhalten.

Die UMA orientieren sich an einer straf- und schuldenfreien Lebensart.

## **6. Unterbringung**

Nach der Zuweisung durch das SEM gelangen die UMA in eine von drei Unterbringungsformen der Peregrina-Stiftung. Der Ort der Erstunterbringung wird durch die Leitung der UMA Betreuung anhand der vorliegenden Unterlagen und Informationen entschieden.

Die Dauer in der jeweiligen Unterbringungsform variiert je nach der spezifischen Entwicklung der UMA sowie den Eintrittszahlen und Alterskonstellationen. Die drei Unterbringungsformen erlauben es, UMA ihren Ressourcen entsprechend unterzubringen. Folglich sind Umplatzierungen bei Bedarf möglich. Die Beistandspersonen werden bei Unterkunftswechsel vorgängig in Entscheidungen einbezogen.

Gemäss Vorgabe des Kantons verbleibt ein UMA bis zur Volljährigkeit in den Strukturen der Peregrina-Stiftung. Nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgt ein Wechsel in eine Gemeinde.

In allen Unterkünften definiert eine der Unterbringungsform angepasste Hausordnung die Regeln des Zusammenlebens. Alle UMA sind angehalten, sich an die festgelegten Regeln zu halten, um ein sicheres und unterstützendes Umfeld zu gewährleisten.

Durch die Einhaltung der Hausordnung tragen die UMA aktiv zur Schaffung einer positiven Gemeinschaft bei, in der die individuellen Bedürfnisse und Rechte jedes Einzelnen geachtet werden.

### **6.1. Bezugspersonensystem**

In der Regel haben UMA in der Schweiz kein familiäres Beziehungsnetz. Deshalb wird den UMA eine direkte Bezugsperson aus dem Betreuungsteam zugeteilt. Die Bezugsperson ist erste Ansprechperson für den UMA, Beistandspersonen und alle involvierten Parteien und stellt den Informationsaustausch des Helfersystems sicher. Im Idealfall entwickelt sich eine Vertrauensbeziehung zwischen UMA und Bezugsperson.

### **6.2. Unterbringungsformen**

#### **6.2.1. UMA-Wohngruppe: Wohngruppen mit ca. 15 Plätzen für neueintretende 13- bis 16-jährige UMA**

UMA, die vor allem auf Grund ihres jungen Alters und ihrer aktuellen Schulpflicht eine enge betreute Umgebung benötigen, finden hier eine adäquate Wohngruppe, die eine enge Betreuung gewährleistet. In diesen Wohngruppen gilt eine spezifische Hausordnung und ein Wochenämttliplan. Ferner finden wöchentliche Haussitzungen

mit dem Betreuungsteam statt. In der Wohngruppe wird eine flexible Koch- und Essenssituation gelebt. Werktags wird für die UMA über Mittag gekocht und abends wird üblicherweise zu Lernzwecken mit den UMA gekocht. An den Wochenenden wird jeweils abends mit den UMA gekocht. Eine zuverlässige Familie und / oder weitere erwachsene Personen aus dem Asylbereich (Göttis) übernehmen im Sinne einer Peer-Unterstützung zusätzliche Aufsichtsaufgaben (vgl. Kap. 9.1), die im Zusammenhang mit dem Leben in dieser Wohngruppe stehen.

Der Betreuungsschlüssel liegt bei 1 zu 4 (Betreuungsperson / UMA).

#### **6.2.2. UMA-Wohngruppe-light: Wohngruppen mit 12 bis 18 Plätzen für 16- bis 18-jährige UMA, die aus der oben beschriebenen Eintrittsgruppe übertreten können**

Jugendliche, die in ihrer Entwicklung und in ihrer Selbständigkeit soweit Fortschritte erzielt haben, dass ihnen mehr Autonomie und Selbstverantwortung zugetraut und zugestanden wird, wechseln innerhalb der Peregrina-Stiftung in diese Wohnstruktur mit mehr Freiheiten und mit einer weniger engen Betreuung. Auch in diesem Unterbringungsmodell wird mit einem Bezugspersonensystem gearbeitet. Hier kochen die UMA bereits weitgehend für sich selber und erhalten entsprechend Essensgeld. Weitere zuverlässige erwachsene Personen aus dem Asylbereich (Göttis) übernehmen zusätzliche Aufsichtsaufgaben.

Der Betreuungsschlüssel liegt bei 1 zu 8 (Betreuungsperson / UMA).

#### **6.2.3. Erwachsenenunterkunft: Unterbringung im Durchgangsheim mit zusätzlichen Betreuungsressourcen für 17- bis 18-jährige UMA**

Der Kanton Thurgau fördert für ältere UMA bewusst eine durchmischte Unterbringung mit Erwachsenen. Namentlich UMA, die nicht mehr der Schulpflicht unterstehen und in ihrer Entwicklung über eine ausgewiesene Selbständigkeit verfügen, finden eine Unterkunft in einem Durchgangsheim und wohnen dort zusammen mit Familien, sowie jungen und älteren Erwachsenen. Dem altersgerechten Betreuungs- bzw. Begleitbedarf dieser älteren UMA kann mit besonderen Massnahmen (Begleitung zu externen Terminen), räumlichen Strukturen und Regeln (abendliche Rückkehrzeiten) entsprochen werden. Die UMA erhalten hier analog den erwachsenen Bewohnern Essensgeld und sind selbständig für ihre Ernährung zuständig.

Der Betreuungsschlüssel liegt bei 1 zu 10 (Betreuungsperson / UMA).

#### **6.2.4. Externe Unterbringung**

Bei den sehr seltenen Eintritten von unter 13-jährigen UMA wird in Zusammenarbeit mit den Beistandspersonen bzw. der KESB, der Pflegekinder- und Heimaufsicht Thurgau (PHA) und dem SOA eine Lösung mit einer externen Pflegefamilie oder Institution gesucht und aufgegleist. Für diese unter 13-jährigen UMA und UMA, die aus anderen Gründen eine individuelle, enge Betreuung sowie einen eng strukturierten Tagesablauf benötigen, kann eine Unterbringung in einer Pflegefamilie nötig sein. Auch für ältere UMA kann es Konstellationen geben, die eine externe Unterbringung notwendig machen.

Die Einzelfallfinanzierung dieser speziellen, externen Unterbringungsform wird durch das SOA sichergestellt. Die Peregrina-Stiftung gelangt für eine individuelle Kostengut- sprache schriftlich an das SOA. Ein entsprechender Platzierungsentscheid der örtlich zuständigen KESB ist dafür notwendig.

#### **6.2.5. Vorgehen bei schwerwiegenden Regelverstößen**

Ein Ausschluss aus den UMA-Unterbringungsformen ist nicht vorgesehen. Für das Vor- gehen in besonderen Situationen, wie z.B. bei Gewaltausbrüchen, bei Störung der öf- fentlichen Ruhe, bei unerlaubten Besuchen von unbekanntem Gästen, bei heftigen Streitereien, Nikotin- und Alkoholkonsum, verspätetem oder verweigertem Schulbe- such, wiederholtem Widersetzen gegen Anordnungen, etc. sind im Handbuch klare Verhaltens- und Vorgehensstrategien definiert.

Strafbare Handlungen werden konsequent zur Anzeige gebracht.

Erzielen ausgesprochene Konsequenzen wie Verwarnungen, Arbeitseinsätze, Ent- schuldigungsverfahren oder Taschengeldabzüge keine Verbesserung des Verhaltens, können Time-Outs in anderen Unterkünften der Peregrina-Stiftung initiiert werden. Da- für wird in Absprache mit den Beistandspersonen und der Standortleitung der ge- wählten Unterkunft eine Vereinbarung erarbeitet, in welcher die Erwartungen an den UMA aufgelistet sind. Nach erfolgreicher Erfüllung dieser Erwartungen kann eine Rückkehr in die UMA-Unterkunft erfolgen.

Eine externe Unterbringung gemäss 6.2.4 ist als letzte Massnahme vorgesehen.

## **7. Mobilität**

UMA reisen selbständig mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Fahrten zu Terminen wie Arztbesuch, Behördentermine, Integrationsprogrammen werden in jedem Fall von der Peregrina-Stiftung finanziert. Andere Fahrten müssen die UMA grundsätzlich selber finanzieren.

## 8. Immobilien und Infrastruktur

Die Anforderungen für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen sind hoch und verlangen grosse Flexibilität in Bezug auf das Gruppenleben. Umso wichtiger ist für die UMA das Bestehen eines Rückzugsorts, wo sie eine gewisse Privatsphäre und allenfalls Ruhe für ihre kulturellen, religiösen Rituale erfahren. Zudem steht in jeder UMA-Unterkunft ein Raum für die Erledigung der Hausaufgaben zur Verfügung. Eine optimale und bewusste Aufteilung und Ausstattung der Räumlichkeiten bietet den UMA neben einer wohnlichen Atmosphäre zum einen die Möglichkeit, sich zurückzuziehen und zum anderen, sich sowohl einzeln als auch miteinander zu beschäftigen. Die Unterbringung ist in den Weisungen des Regierungsrates zum Richtraumprogramm für Unterkünfte des Asylwesens geregelt.

Dabei gilt Folgendes im Grundsatz:

Weibliche UMA teilen ihr Zimmer mit weiblichen Personen.

Die UMA teilen sich in der Regel höchstens zu Dritt ein Zimmer.

Die sanitären Anlagen sind geschlechtergetrennt bereitzustellen.

Türen sind von innen und aussen abschliessbar, die Schlösser sind so konstruiert, dass sie vom Personal jederzeit geöffnet werden können.

Genügend grosse Gruppen- und Essräume sowie Flächen für sportliche Freizeitaktivitäten stehen ebenfalls zur Verfügung.

In allen Unterkünften steht ein WLAN zur Verfügung. Den UMA ist es nicht möglich, eine eigene SIM-Karte für ein Handy zu erlangen.

## **9. Sozialpädagogische Betreuung und psychosoziale Unterstützung**

### **9.1. Grundhaltung**

Die Förderung von Integration im Alltag nimmt in der UMA-Betreuung den zentralsten Platz ein.

Eine transkulturelle Sensibilisierung der Mitarbeitenden und der UMA, welche über die bloße Anerkennung von kulturellen Unterschieden hinausgeht, schafft eine tiefere Verständnisebene für die vielschichtigen und sich ständig wandelnden Aspekte von Kultur. Im Vergleich zur interkulturellen Sensibilisierung, die sich auf den Austausch zwischen verschiedenen Kulturen konzentriert, fördert die Peregrina-Stiftung die Anerkennung und Wertschätzung von kulturellen Überschneidungen, Vermischungsformen und Dynamiken.

Die Würde des UMA ist unantastbar, seine Persönlichkeit und seine Lebensweise werden respektiert.

Jeder UMA hat die Fähigkeit, sich zu bilden und zu entwickeln. Er hat das Recht, seine Talente, Potentiale und Kompetenzen zu entfalten und zu vervollkommen.

Die kreativen Kräfte des UMA sollen sich entfalten können und die Peregrina-Stiftung unterstützt ihn in seiner entsprechenden Gestaltungskraft.

Die Peregrina-Stiftung bietet den UMA die Möglichkeit einer fortschreitenden Weiterentwicklung für ihr Leben und ihre Lebensart. Die vorhandenen Ressourcen werden erhalten und erweitert.

Während des Aufenthalts der UMA in den Wohngruppen passt sich die Betreuung und Begleitung laufend den Bedürfnissen der jungen Menschen an. Auf dem Weg ins eigenständige Leben werden mehrere Phasen unterschieden. Jede Phase betrifft das Wohnen, die emotionale und soziale sowie die schulisch-berufliche Entwicklung. Diese Phasen überschneiden sich naturgemäss und verlaufen bei jedem Menschen anders. Es ist die Aufgabe der Betreuung, einerseits die Entwicklung zur nächsten Phase zu unterstützen und gleichzeitig zu verhindern, dass wichtige Schritte verpasst werden. Regelmässige Fallbesprechungen, ein offener Austausch mit allen Beteiligten und Standortgespräche unterstützen und vereinfachen diese Arbeit.

Der sozialpädagogische Ansatz der Peregrina-Stiftung zielt darauf ab, UMA auf die Selbstständigkeit in verschiedenen Lebensbereichen vorzubereiten. Diese Vorbereitung erfolgt individuell, da die Bedürfnisse und Voraussetzungen der UMA variieren. Zudem werden soziale Fähigkeiten wie Konfliktlösung, Empathie, Kooperation und interkulturelle Kommunikation gezielt gefördert. Ein Schwerpunkt der UMA-Betreuung

liegt darin, den UMA die eigenständige Organisation und Wahrnehmung von amtlichen, schulischen und gesundheitsbezogenen Terminen beizubringen.

Zusätzlich werden die UMA in die ressourcenschonende Nutzung von Haushaltsgeräten eingeführt. Die Betreuenden bringen den UMA bei, angepasste Ordnung und Sauberkeit in ihrem Lebensumfeld zu bewahren.

Durch schrittweises Erlernen von Kochfertigkeiten werden sie befähigt, sich selbstständig, ausgewogen und kostengünstig zu ernähren.

Die UMA lernen, eigenverantwortlich ihren täglichen Schulbesuch zu organisieren und die Erledigung ihrer Hausaufgaben selber einzuteilen. Die Bezugsperson unterstützt sie dabei, individuelle Lernbedürfnisse zu identifizieren und fördert Schlüsselkompetenzen wie adäquate Kommunikation und Problemlösung.

## **9.2. Tagesstruktur (Beschäftigungsprogramm / Freizeitaktivitäten / Vereine)**

Die UMA besuchen unterschiedliche Integrationsprogramme, welche zu verschiedenen Zeiten und an diversen Orten im Kanton Thurgau stattfinden.

An den freien Nachmittagen bietet die Peregrina-Stiftung interne Beschäftigungsprogramme an, wie beispielsweise Aktivitäten im Bereich Wald- und Naturschutz. Dies strukturiert nicht nur die Zeit der UMA, sondern ermöglicht es ihnen, durch ihre aktive Teilnahme ein kleines zusätzliches Taschengeld zu verdienen. Ausserdem setzt sich das Betreuungsteam während den schulfreien Zeiten ein, die UMA mit spezifischen Angeboten, wie beispielsweise Hausaufgabenhilfe oder Unterstützung beim Ausfüllen von komplizierten amtlichen Dokumenten, zu unterstützen.

Die Freizeitgestaltung nimmt einen zentralen Platz im Zusammenhang mit der kulturellen Integration sowie der persönlichen Entwicklung der UMA ein. Das Betreuungsteam unterstützt die UMA aktiv bei der Suche nach geeigneten Vereinen. UMA, die sich im Mandat der Fachstelle Integration befinden, erhalten finanzielle Unterstützung, während die Peregrina-Stiftung andere UMA in diesem Bereich unterstützt.

Die Abendgestaltung auf der Wohngruppe bietet Raum für Spiele, Hausaufgaben erledigung und die Planung verschiedener Aktivitäten, inklusive gemeinsames Kochen. In den Ferien werden gemeinsame Ausflüge und Aktivitäten geplant und umgesetzt. Diese tragen nicht nur zur kulturellen Integration und zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls bei, sondern fördern auch die wichtige Beziehung zwischen den UMA und dem Betreuungsteam.

Zusätzlich zu den Angeboten der Peregrina-Stiftung stehen viele externe Möglichkeiten zur Verfügung, beispielsweise durch die Jugendarbeit der Kirche, den Jugendtreff, das Rote Kreuz, andere Freiwilligen-Organisationen oder Schulen, die spezifische Programme für oder mit UMA anbieten. Diese vielfältigen Möglichkeiten gewährleisten eine breite und pädagogisch wertvolle Freizeitgestaltung für die UMA.

Die wöchentlichen Gruppensitzungen bieten zudem einen strukturierten Raum für Information zu organisatorischen Belangen, für Fragen und Antworten zum Alltag auf der Wohngruppe sowie für den Austausch von persönlichen Gedanken und Gefühlen.

### **9.3. Gesundheitliche Aspekte**

Bei Eintritt wird über die Peregrina-Stiftung die Schweigepflichtentbindung unterschrieben und an den zuständigen Hausarzt weitergeleitet.

Alle UMA unterstehen dem Krankenversicherungs-Obligatorium, d.h. sie haben Anspruch auf eine Kranken- und Unfallversicherung (Grundversicherung). Den UMA steht ein Arzt/eine Ärztin mit der notwendigen Qualifikation zur Behandlung von Kindern bzw. Jugendlichen oder eine hausärztliche Fachperson zur Verfügung. Beim Eintritt eines UMA wird jeweils eine ärztliche Kontrolluntersuchung durchgeführt, bei welcher auch der Impfstatus überprüft und aktualisiert wird. Die Betreuenden der Peregrina-Stiftung arbeiten für die umfassende Gesundheitsbetreuung eng mit den zuständigen Arztpersonen zusammen. Verschreibungspflichtige Medikamente, wie Psychopharmaka, Antibiotika etc. werden durch das Betreuungspersonal kontrolliert und protokolliert gemäss Absprache mit den Arztpersonen abgegeben.

Die UMA werden unterstützt beim Erwerb der Kompetenzen zur Gesundheitsvorsorge sowie zur Erhaltung der physischen und psychischen Integrität.

Die psychologische und traumatherapeutische Behandlung und Begleitung der UMA wird im Bedarfsfall von externen Therapeuten und Psychologen übernommen. Die Überweisung an diese Fachstellen erfolgt in Rücksprache mit der behandelnden ärztlichen Fachperson. Üblicherweise wird der UMA auf Antrag der Bezugsperson in Absprache mit der zuständigen Beistandsperson überwiesen. Für die Psychotherapien der UMA finanziert die Peregrina-Stiftung bei Bedarf die anfallenden Dolmetschungskosten.

Betreuende eines UMA, der sich aufgrund seines Verhaltens aber auch seiner kognitiven Einschränkungen nicht im vorgesehen Integrationsprozess zurechtfindet, sollen frühzeitig mit der Fachstelle Integration bzgl. Anmeldung an Triple A Kontakt aufnehmen. Bei kognitiver Einschränkung wird zusätzlich die zuständige Arztperson involviert, damit abklärende Schritte eingeleitet werden können. Man berücksichtige die Wartezeiten für diese Zuweisungen.

Für UMA mit grossen gesundheitlichen Einschränkungen und Herausforderungen im physischen, kognitiven oder psychischen Bereich oder bei anhaltendem Substanzmissbrauch werden individuelle Anpassungen in der Unterbringung vorgenommen. Damit wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedürfnisse dieser UMA berücksichtigt und adäquat behandelt werden (vgl. Kapitel 5.2.4 und 5.2.5).

Zahnarztbehandlungen unterliegen bei Personen mit N und F Ausweisen einer Behandlungseinschränkung auf primäre, nicht aufschiebbare Massnahmen und Notfallbehandlungen. Personen mit Flüchtlingsanerkennung sind den Einwohnern der Schweiz gleichgestellt (vgl. Empfehlung Kantonszahnärzte).

### **9.3.1. Gesundheitliche Krisenintervention**

Ereignet sich eine gesundheitliche Notsituation, welche nicht ohne ärztliche Unterstützung gelöst werden kann, wird der betroffene UMA, sofern er transportfähig ist, durch eine Betreuungsperson in eine medizinische Institution gebracht. In allen anderen Fällen wird unmittelbar die Ambulanz aufgeboten. Die Betreuenden bleiben in diesen Fällen solange beim UMA, bis die Krise abgewendet wurde und die Anschlussbetreuung sichergestellt ist.

Bei psychischen Notfällen wird sinngemäss wie oben beschrieben vorgegangen. Fallspezifisch wird je nach Schweregrad und Dringlichkeit Verbindung mit dem Ambulatorium des Kantonsspitals Münsterlingen oder Frauenfeld oder direkt mit der Kantonalen Notrufzentrale (Tel. 117/144) Kontakt aufgenommen.

### **9.3.2. Psychosoziale Kriseninterventionen**

Geraten UMA in eine akute Krise, welche eine unmittelbare Bewältigung benötigen, gilt es herauszufinden, was die Ursache dieser schwierigen Situation ist. Gelingt es den Betreuenden nicht, die Krise zu bewältigen, wird unmittelbar externe Hilfe beigezogen. Die Peregrina-Stiftung strebt eine deeskalierende und doch grenzsetzende

Lösung an. Die sich meistens steigende Krisendynamik soll unterbrochen und die Beteiligten sollen vor physischen und psychischen Verletzungen geschützt werden. Hierzu werden im UMA-Handbuch detaillierte Abläufe beschrieben. Zudem kann im Bedarfsfall bei der Fachstelle Gewaltprävention oder weiteren Stellen Unterstützung und Beratung eingeholt werden.

Selbstverständlich gehört es zur täglichen Aufgabe, Krisenprävention zu betreiben. Genaue Beobachtungen und Gespräche sind hierfür die wichtigsten Methoden.

## 10. Sprachliche und berufliche Integration

Für UMA bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die Peregrina-Stiftung für deren Integration zuständig. Für diejenigen, die älter sind, übernimmt die Fachstelle Integration, eine Abteilung des MIA, dieses Mandat.

Alle UMA werden bezüglich ihrer Integrationsförderung grundsätzlich gleichberechtigt, unabhängig ihres Asylstatus, behandelt. UMA mit negativem Asylentscheid und einer bestehenden Ausreisepflicht werden in Absprache mit den ZUMAB individuell behandelt.

### 10.1. Fachstelle Integration

- koordiniert die kantonalen Massnahmen zur Integrationsförderung von allen Migrantinnen und Migranten.
- steuert den Einsatz von Bundes- und Kantonsgeldern für die spezifische Integrationsförderung (siehe auch Projektmitfinanzierung).
- arbeitet zusammen mit den Thurgauer Gemeinden für die Integration vor Ort.
- informiert über den Inhalt und die Umsetzung des kantonalen Integrationsprogramms (KIP).
- führt mit den neu Zugezogenen Informationsgespräche durch und gibt ihnen Integrationsempfehlungen ab.
- führt den Fachbereich Erstintegration vorläufig Aufgenommene/anerkannte Flüchtlinge.
- ist Ansprechpartnerin für Unternehmen, die daran interessiert sind, Asylpersonen einzustellen.
- arbeitet mit Freiwilligenorganisationen im Integrationsbereich zusammen.

(Link: <https://migrationsamt.tg.ch/integration.html/4490>)

### 10.2. Bildungsangebote

UMA im Volksschulalter bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden von der Peregrina-Stiftung an die öffentliche Schule (Integrationskurs 1a) angemeldet und absolvieren dort den Schulunterricht bis zur Erreichung des entsprechenden Alters.

Für über 16-jährige UMA stehen je nach Integrationsfortschritt folgende Bildungsangebote zur Verfügung:

- Integrationskurs 1b, Gewerbliches Bildungszentrum in Weinfelden

- Integrationskurs 2, Bildungszentrum für Technik in Frauenfeld und Bildungszentrum Arbon
- Integrationskurs 3 (Brückenangebot Perspektive Thurgau, Weinfelden)

Für UMA besteht die Möglichkeit, ab dem Integrationskurs 2 oder dem Erreichen des Deutschniveaus A2 an einem Ein-Tages-Praktikum/Woche teilzunehmen. Dies ermöglicht den Jugendlichen erstmals direkten Kontakt mit dem Arbeitsumfeld in der Schweiz und bietet ihnen die Gelegenheit, praktische Erfahrungen zu sammeln. Während diesen Praktika haben die UMA die Möglichkeit, nicht nur ihre Kenntnisse der deutschen Sprache zu vertiefen, sondern auch ihren strukturierten Tagesablauf weiter zu stabilisieren.

Sämtliche benötigten Utensilien inklusive Laptop werden den UMA gemäss den Anforderungen der Bildungsangebote zur Verfügung gestellt.

Ausreisepflichtige UMA, die einen Integrationskurs oder eine schweizerische Grundbildung (EBA/EFZ) besuchen, können diese über ihre Volljährigkeit hinaus abschliessen; ausser, die Ausreise ereigne sich vorher.

Im Integrationskurs 3 steht die Berufswahl und die Lehrstellensuche im Zentrum. Die UMA werden von den Betreuungspersonen der Peregrina-Stiftung zusätzlich unterstützt, Lebensläufe und Bewerbungen zu erstellen. Das übergeordnete Ziel besteht darin, den UMA den Weg zu einer Lehrstelle zu ebnen und ihnen dabei zu helfen, die wesentlichen Aspekte dieses Prozesses zu verstehen.

## **11. Austritt**

Mit Erreichen der Volljährigkeit fällt die Beistandschaft von Gesetzes wegen dahin. Damit werden die UMA je nach Aufenthaltsstatus in die Liste der Personen aufgenommen, welche in eine Thurgauer Gemeinde umziehen können. Personen mit offenem oder negativem Asylentscheid verbleiben in der Zuständigkeit der Peregrina-Stiftung.

### **11.1. Personen mit B-/F-Ausländerausweis mit Flüchtlingsanerkennung**

Diese Personen können aufgrund einer freien Wohnsitzwahl gemäss *Konzept Übergabe von Flüchtlingen vom Durchgangsheim an Gemeinden; Stand 09.12.2022*, selber in einer Thurgauer Gemeinde eine Wohnung suchen. Dabei werden sie von der Peregrina-Stiftung unterstützt. Junge Erwachsene bis 30 Jahre sind aufgefordert, in eine WG zu ziehen. Die entsprechenden Gemeinden werden durch die Peregrina-Stiftung über den Zuzug der anerkannten Flüchtlinge informiert und relevante Übergabedokumente (Übergabebericht inkl. Angaben zur Gesundheitssituation, Schlussbericht Integrationsstand) werden der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

### **11.2. Personen mit F-Ausländerausweis/VA-7/VA+7 ohne Flüchtlingsanerkennung**

Vorläufig aufgenommene Personen haben keine freie Wohnsitzwahl. Sie werden durch die Koordinationsstelle der Peregrina-Stiftung einer Thurgauer Gemeinde zugewiesen. Die Gemeinden erhalten alle relevanten Übergabedokumente. Lokale Aspekte (Lehrstelle, Vereinszugehörigkeit) werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Nach dem Umzug sind die Gemeinden für die weitere Betreuung der Personen zuständig.

### **11.3. Untertauchen**

Wenn sich UMA selbständig entscheiden, die Unterkunft definitiv zu verlassen und nicht mehr zurückzukehren, werden diese UMA in Absprache mit den Beistandspersonen bei der Polizei mittels Fahndungsauftrag als vermisst gemeldet. Ohne spezifische Angaben auf einen Aufenthalt in der Schweiz werden die UMA unter der Annahme, dass sie die Schweiz mit unbekanntem Zielort verlassen haben, nach einem Monat abgemeldet. Gibt es Hinweise auf einen weiteren, unbekanntem Aufenthalt in der Schweiz, kann die Abmeldung auch individuell vereinbart werden.

## **12. Qualifikation Mitarbeitende**

Die UMA-Leitung ist verantwortlich für die sozialpädagogische Betreuungsarbeit für die UMA und ist zuständig für die fachliche Umsetzung dieses Konzepts. Sie untersteht der Leitung Betreuung der Geschäftsleitung der Peregrina-Stiftung. Die UMA-Leitung verfügt über einen Abschluss in Sozialpädagogik oder –arbeit. Sie begleitet die Mitarbeitenden in der Betreuungsarbeit und bietet situativ angepasstes Einzel- und/oder Team-Coaching an.

Die Peregrina-Stiftung setzt auf kulturell durchmischte, kompetente und gut ausgebildete Mitarbeitende. Sie unterstützt und fördert die kontinuierliche Weiterbildung der Mitarbeitenden. Die Weiterbildungen sind im Personalreglement der Peregrina-Stiftung geregelt.

An allen UMA-Standorten arbeitet mindestens eine Betreuungsperson mit einer höheren Fachausbildung in Sozialpädagogik oder Sozialer Arbeit.

Alle weiteren Betreuungspersonen verfügen mindestens über eine abgeschlossene Berufslehre mit Arbeitserfahrungen in mindestens zwei der folgenden Berufsfelder: Sozialarbeit, Betreuung, Administration, Gesundheit oder Handwerk.

Die Peregrina-Stiftung bietet Praktikantinnen und Praktikanten Einsatzmöglichkeiten. Diese unterstützen das Betreuungsteam und werden durch Praktikumsbegleiter betreut.

### **12.1. Aufsichtspersonen aus dem Asylbereich (Peers/Göttis)**

Aufgrund der grossen kulturellen Unterschiede zwischen der Schweizer Kultur und der Herkunftskultur der UMA sind einer beidseitig stimmigen Beziehung Grenzen gesetzt. Diese Grenzen überwinden wir, indem wir erwachsene Personen, welche in den Unterkünften der Peregrina-Stiftung wohnen und über einen einwandfreien Leumund verfügen, in die Arbeit mit den UMA integrieren (vgl. Kap. 5). Diese Personen sind zuverlässig in der Pflichtenerledigung, halten die Hausordnung ein, zeigen allgemein respektvolles Verhalten und sind in der Lage, kulturelle Unterschiedlichkeiten zu erkennen.

Die Aufsichtsfamilien (vgl. Kap. 6.2.2) und Göttis (vgl. Kap. 6.2.3) werden sorgfältig ausgewählt und ihrem Auftrag entsprechend geschult, in ihre Arbeit eingeführt und laufend angeleitet und überprüft. Dafür wird eine schriftliche Vereinbarung aufgesetzt.

Aufgaben der Aufsichtspersonen:

- Beaufsichtigung der UMA und der Liegenschaft bei Abwesenheit des Personals
- Kontakt mit den UMA und Sorge für die Einhaltung der Hausregeln (Mittags- und Nachtruhe, Lautstärke)
- Einfluss auf das Verhalten der UMA nehmen, wenn dieses nicht den grundsätzlichen Anstandsregeln entspricht
- Schriftliches Festhalten bei Abweichungen von Hausordnung und Wochenplan zwecks Besprechung mit den Betreuerpersonen
- Sorge für die Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr und der Besucherzeiten
- Führen der Präsenzliste zu Heimkehrzeiten
- Teilnahme an der wöchentlichen UMA Sitzung
- Begleitung bei Hauswarttätigkeiten
- Freizeitmitgestaltung nach Bedarf und vorhandenen Kompetenzen

Den ausgewählten Personen wird der Einsatz über das interne Beschäftigungsprogramm mit einer Motivationspauschale entschädigt.

### **13. Netzwerkarbeit und Kooperation**

Um die angestrebte ganzheitliche und nachhaltige Betreuung der UMA, welche der Peregrina-Stiftung anvertraut sind, möglichst gut zu gewährleisten, wird eine breit abgestützte Kooperation mit den relevanten Fachstellen, Organisationen und Behörden im Kanton Thurgau angestrebt. Die Kontakte und Teilnahme an den Sitzungen mit den verschiedenen Stellen werden von den Leitungs- und Betreuungspersonen der UMA-Teams situativ angepasst und nötigenfalls von der Geschäftsleitung der Peregrina-Stiftung wahrgenommen.

Die Peregrina-Stiftung arbeitet situationsbezogen mit folgenden Fachstellen, Ämtern und Behörden zusammen:

- Sozialamt des Kantons Thurgau
- ZUMAB
- KESB
- Migrationsamt des Kantons Thurgau
- Gemeinden
- Fachstelle Integration mit ihren verschiedenen Bereichen
- Jugendanwaltschaft
- Schulleitungen und Lehrpersonen
- Gesundheitliche Fachpersonen
- Perspektive Thurgau
- Fachstelle Gewaltprävention der Kantonspolizei
- SRK Thurgau
- Diverse Freiwilligen-Organisationen

Eine Übersicht der entsprechenden Kontakte wird laufend aktualisiert.

## 14. Umgang mit asylspezifischen Herausforderungen von Über- oder Unterbelegungen

Überbelegte UMA-Unterkünfte können zu psychosozialen Belastungen wie Stress, Angst und Konflikten unter den UMA führen. Zudem kann die mangelnde Privatsphäre zu zusätzlichen psychischen Belastungen führen. Auch können Überbelegungen zu unzureichender Versorgung grundlegender Bedürfnisse, wie beispielsweise der Nutzung von sanitären Einrichtungen, führen. Die Überbelegung einer UMA Unterkunft ist zu vermeiden und dauert höchstens drei Monate.

Unterbelegte UMA-Unterkünfte können zu wirtschaftlichen Herausforderungen führen. Die Stiftung kann Schwierigkeiten haben, die Betriebskosten zu decken sowie die Integrationsprozesse und die Ressourcennutzung effizient zu gestalten.

Deshalb legt die Peregrina-Stiftung hohen Wert auf eine weitsichtige und flexible Planung der Belegung der Standorte. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Leitung Betreuung in Zusammenarbeit mit der UMA-Leitung.

Frauenfeld, 10.6.2024

Für die Peregrina-Stiftung

Cyrill Bischof  
Präsident Peregrina-Stiftung




Beat Keller  
Leiter Betreuung